

Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.,
Peter-Müller-Straße 16, 40468 Düsseldorf
einerseits,

der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

und der

IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main
andererseits,

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. fachlich für die Unternehmen aller Rechtsformen, die wohnungs- oder immobilienwirtschaftliche Leistungen erbringen, sowie für die Verbände der Wohnungswirtschaft.

3. persönlich für alle Beschäftigten, die dem persönlichen Anwendungsbereich des Manteltarifvertrages oder des Vergütungstarifvertrages für die Beschäftigten in der Deutschen Immobilienwirtschaft angehören.

§ 2

Entgeltumwandlung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen, die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, können im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen vereinbaren, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten eines Fahrrades oder eines Elektrofahrrades im Sinne des § 63a StVZO umzuwandeln. Sie haben dabei die jeweils geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen an entsprechende Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu beachten.

§ 3

Tarifliche Rahmenbedingungen

In einer Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat in einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in, können Fahrradleasing-Modelle vereinbart werden, aufgrund derer den Beschäftigten auf der Grundlage von freiwilligen Entgeltumwandlungsvereinbarungen Fahrräder und Elektrofahrräder im Sinne des § 63a StVZO zur dienstlichen und privaten Nutzung nach folgenden Maßgaben zur Verfügung gestellt werden.

1. Es können Teile des Bruttoentgelts der Beschäftigten und der Vergütung der Auszubildenden zugunsten der Begleichung von Leasingraten für steuerrechtlich anerkannte Fahrradleasing-Modelle umgewandelt werden. Leasingraten können durch den Arbeitgeber vollständig übernommen werden. Die auf den geldwerten Vorteil entfallende Lohnsteuer trägt der/die Arbeitnehmer/in.

2. Die Umwandlung erfolgt grundsätzlich vorrangig aus übertariflichen Entgeltbestandteilen. Sollten für eine Zahlung der Leasingraten im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt keine übertariflichen Leistungen zur Verfügung stehen, kann eine jährliche Umwandlungssumme in Höhe von maximal 5 % des Grundentgelts der Vergütungsgruppe, in die der/die Arbeitnehmer/in eingruppiert ist, umgewandelt werden. Im Falle einer monatlichen Fälligkeit der Leasingrate beträgt der maximale Umwandlungsbetrag 1/12 dieses Wertes.
3. Die Beschäftigten sind an die Entscheidung, Entgeltbestandteile zugunsten eines Fahrradleasings umzuwandeln, für die Dauer des abzuschließenden Überlassungsvertrages gebunden.
4. Der Arbeitgeber händigt dem/der Beschäftigten vor Abschluss der Vereinbarung eine Musterentgeltabrechnung aus, aus der die Auswirkungen auf das monatliche Nettoeinkommen ersichtlich sind.
5. Soweit in Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zur Umsetzung der tariflichen Regelung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke der Überlassung eines Fahrrades im Sinne des § 63a StVZO geschlossen wird, soll die Betriebsvereinbarung mindestens folgende Punkte regeln:
 - Definition der berechtigten Personengruppe,
 - maximaler Umwandlungsbetrag,
 - maximale Dauer des Überlassungsvertrages,
 - Festlegung eines Anbieters, über den das Fahrradleasing abgewickelt wird,
 - Verweis auf die Vertragskonditionen des Anbieters in Form einer Anlage zur Betriebsvereinbarung oder einem Link auf die Internetseite des Anbieters,
 - inkludierte sowie optional hinzubuchbare Leistungen (z.B. Zubehör, Versicherung, Wartungsverträge),
 - Regelungen zum möglichen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 5 dieses Tarifvertrages sowie

- Regelungen zur Verfahrensweise bei Eintritt eines Störfalls, insbesondere in Zeiten ohne Entgeltleistung (z.B. Krankengeldbezug und Elternzeit) sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ende des Überlassungsvertrages.

Optional können weitere Punkte geregelt werden, beispielsweise

- Regelungen zur Übergabe und Rückgabe des Fahrrades,
- die Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Fahrradständer, Stromladestationen) durch den Arbeitgeber.

In Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies für individuelle freiwillige Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten entsprechend.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des/der Beschäftigten künftige Ansprüche auf
 - monatliche Vergütung nach dem Vergütungstarifvertrag,
 - die Sonderzahlungen nach § 8 des Manteltarifvertrages,
 - sonstige Entgeltbestandteile, die aufgrund tarifvertraglicher oder betrieblicher Regelungen gewährt werden.

§ 5 Arbeitgeberzuschuss

1. Soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, übernimmt er 15% der im Rahmen des Fahrradleasings anfallenden monatlichen Leasingbeiträge.
2. In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung können statt des Arbeitgeberzuschusses nach Ziffer 1 andere gleichwertige Arbeitgeberleistungen vereinbart werden. Gleichwertige Arbeitgeberleistungen in diesem Sinne sind z.B. Zuschüsse zur Versicherung oder die Übernahme der Versicherung oder Wartungspauschalen. Ein Anspruch auf den Zuschuss nach Ziffer 1 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Arbeitgeberleistungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vereinbart waren und nicht mit Leistungen nach diesem Tarifvertrag in sachlichem Zusammenhang stehen, können den pauschalen Arbeitgeberzuschuss gemäß Ziffer 1 nicht ersetzen.

§ 6 Geltendmachung

1. Der/Die Arbeitnehmer/in muss den Wunsch auf Entgeltumwandlung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der umzuwandelnden Entgeltbestandteile in Textform beim Arbeitgeber geltend machen.
2. Die Einzelheiten sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in schriftlich zu vereinbaren, soweit nicht eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 3 dies regelt.

3. Der/Die Arbeitnehmer/in ist für die Dauer des Leasingvertrages über ein Fahrrad an die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung gebunden. Er/Sie kann frühestens zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Änderung hinsichtlich der umzuwandelnden Entgeltbestandteile und der Höhe des umzuwandelnden Entgelts in Textform geltend machen.
4. Für die Berechnung abgeleiteter tariflicher Ansprüche, ist das Entgelt maßgeblich, das sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würde.

§ 7 Evaluation

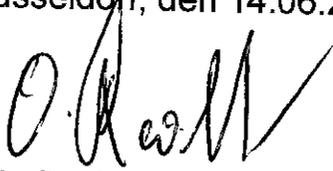
Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam die Auswirkungen der Inanspruchnahme der in diesem Tarifabschluss vereinbarten Fahrradleasing-Modelle evaluieren. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden die Tarifvertragsparteien gegebenenfalls über Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe sprechen. Die Evaluierungsphase beträgt 36 Monate ab dem 01.01.2024.

§ 8 Inkrafttreten und Kündbarkeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026 gekündigt werden. Im Fall der Kündigung gelten die Regelungen dieses Tarifvertrages für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Tarifvertrages abgeschlossenen Fahrradleasingvereinbarungen bis zu deren Ende fort.
2. Sofern durch gesetzliche Regelungen oder andere Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien

hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen. Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

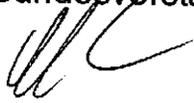
Düsseldorf, den 14.06.2023



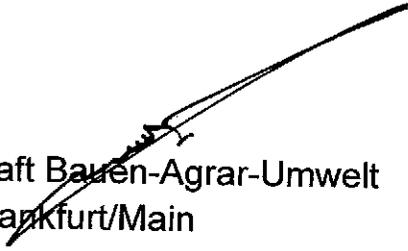
Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.
Düsseldorf

Berlin, den 28.06.2023

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand, Berlin



Frankfurt, den ~~21.06.2023~~



Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Frankfurt/Main